

Durch den Arbeitgeber auszufüllen

Es sind Angaben über den letzten, vor Niederkunft der Arbeitnehmerin erzielten AHV-pflichtigen Lohn zu machen, unabhängig von Einflüssen der Schwangerschaft oder der Geburt auf die Salärzahlungen.

Fixer, AHV-pflichtiger Monatslohn CHF: _____ x12 x13

Beilage: Kopie der letzten 12 Lohnabrechnungen vor der Niederkunft oder Kopie des Lohnjournals

Übrige AHV-pflichtige Vergütungen (z.B. Gratifikationen, Provisionen, 13. Monatslohn, Trinkgelder usw.):

CHF: _____ pro Stunde Monat 4 Wochen Jahr

Dauer des Arbeitsverhältnisses: _____ von: _____ bis: _____

Handelt es sich um einen Zwischenverdienst? Ja Nein

Ist die Arbeitnehmerin quellensteuerpflichtig? Ja Nein

Wurde für die Arbeitnehmerin in den 9 Monaten vor der Niederkunft ein Taggeld der Kranken- oder Unfallversicherung ausgerichtet? Ja Nein

Wenn ja, von: _____ bis: _____

Beilage: Kopien der Taggeldabrechnungen

Angaben zum Arbeitgeber

Abrechnungsnummer:

Name: _____

Kontaktperson: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Durch den Arbeitgeber und die Mutter auszufüllen

Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung

Hinweis: Die Mutterschaftsentschädigung ist ein beitragspflichtiger Lohnersatz, auf dem sämtliche Sozialversicherungsabzüge, **ausser der Unfallprämie**, vorzunehmen sind. Bei einer Direktzahlung an die Mutter zieht die Ausgleichskasse die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und allenfalls Quellensteuer ab, Beiträge wie z.B. BVG oder Krankentaggeld bleiben Sache des Arbeitgebers. Wir empfehlen bei bestehendem Arbeitsverhältnis eine Auszahlung an den Arbeitgeber, damit diesem keine Beiträge entgehen.

Die Mutterschaftsentschädigung ist auszuzahlen an:

Den Arbeitgeber (Auszahlung oder Gutschrift auf der nächsten Beitragsabrechnung)

Die Mutter (direkt auf folgendes Bank- oder Postkonto)

Kontoinhaberin, Kontoinhaber: _____

Name, Adresse der Bank, Post: _____

IBAN-Nummer:

Unterschriften

Hinweis: Die Mutterschaftsentschädigung wird nur solange ausgerichtet, als die Mutter nach der Niederkunft ihre Erwerbstätigkeit während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs tatsächlich unterbricht, höchstens aber während 14 Wochen. Jede Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vor Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs führt unweigerlich zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs. Die Mutter und gegebenenfalls ihr Arbeitgeber verpflichten sich, jede vorzeitige Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit unverzüglich der Ausgleichskasse zu melden. Zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind zurückzuerstatten. Vorsätzliche Meldepflichtverletzungen können Sanktionen nach sich ziehen.

Die unterzeichnenden Personen nehmen von den oben erwähnten Bestimmungen Kenntnis und bestätigen die Richtigkeit der Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift der Mutter/des Vertreters

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers

Beilagen:

- Kopie des Geburtsscheins vom Zivilstandsamt oder des Familienbüchleins
- Kopie Aufenthaltsbewilligung Arbeitnehmerin und Ehepartner (bei ausländischen Staatsangehörigen)
- Formular Ergänzungsblatt (im Falle von mehreren Arbeitgebern)
- Kopie der aktuellen Beitragsverfügung der Ausgleichskasse (bei Selbstständigerwerbenden)
- Kopie Taggeldabrechnungen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit (bei Krankheit oder Unfall)
- Kopie der 2 letzten Taggeldabrechnungen vor der Geburt (bei Arbeitslosigkeit mit Taggeld)
- Formular Arbeitgeberbescheinigung (bei Arbeitslosigkeit ohne Taggeld)
- Kopien der Lohnabrechnungen/Lohnjournale der 12 Monate vor der Niederkunft